

Flurbereinigungsverfahren: Malsfeld - K 20
Aktenzeichen: UF 1461

**Wege- und Gewässerplan
mit landschaftspflegerischem Begleitplan
(Plan nach § 41 FlurbG)**

Textlicher Teil

- I. Erläuterungsbericht
- II. Verzeichnis der Festsetzungen
- III. Nachrichtliches Verzeichnis

<p>Aufgestellt:</p> <p><i>Homburg (Efze)</i>, den <i>27.10.08</i> (Ort)</p> <p>Im Auftrag</p> <p><i>Glien</i> (Verfahrensleiter)</p>	<p>Planfeststellung / Plangenehmigung:</p> <p>Genehmigt gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG Wetzlar, den <i>24.04.2009</i> Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation -Obere Flurbereinigungsbehörde-</p> <p>Im Auftrag <i>Wied</i></p>
--	---

I ERLÄUTERUNGSBERICHT

1 Grundlagen der Flurbereinigung

- 1.1 Ziele des Verfahrens
- 1.2 Ablauf von der Vorbereitung des Verfahrens bis zur Neugestaltungsplanung
- 1.3 Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)

2 Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes

- 2.1 Lage, Größe, ungefähre Zahl der Flurbereinigungsteilnehmer
- 2.2 Verwaltungs- und planungsräumliche Einordnung
- 2.3 Naturhaushalt und Landschaft
- 2.4 Landnutzung, Schutzgebiete
- 2.5 Sozialstruktur
- 2.6 Siedlungsstruktur
- 2.7 Infrastruktur
- 2.8 Agrarstruktur
- 2.9 Außerlandwirtschaftliche Wirtschaftsstruktur
- 2.10 Ländliche Kultur

3 Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

- 3.1 Neugestaltungsgrundsätze
- 3.2 Verkehrserschließung
- 3.3 Wasserwirtschaft
- 3.4 Landeskultur
- 3.5 Landschaftsentwicklung
- 3.6 Dorferneuerung
- 3.7 Andere gemeinschaftliche und öffentliche Belange

4. Nachweis von Vereinbarungen und sonstigen Regelungen

1. Grundlagen der Flurbereinigung

1.1 Ziele des Verfahrens

Das Flurbereinigungsverfahren Malsfeld - K 20 - UF 1461 - wurde durch Beschluss des Hessischen Landesvermessungsamtes - (heute: Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation -HLBG-) vom 05.06.2003 gemäß § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) eingeleitet und wie folgt begründet:

„Der Neubau der Verbindungsstraße (Bezeichnung zukünftig K 20) zwischen dem neuen Autobahnanschluss Ostheim und der Bundesstraße 83 südlich von Melsungen basiert auf den Bebauungsplänen Nr. 4 der Gemeinde Malsfeld (am 04.05.2002 bestandskräftig) und Nr. 61 der Stadt Melsungen (am 24.08.02 bestandskräftig).

Somit liegen die Voraussetzungen zur Durchführung der Straßenbaumaßnahme vor.

Die K 20 ist notwendig, um die Verkehrsverhältnisse – insbesondere die Entlastung der Ortsdurchfahrten Elfershausen, Dagobertshausen, Obermelsungen und Beiseförth nach Öffnung des BAB-Anschlusses Malsfeld – wesentlich zu verbessern.“

Aus diesen Gründen hat auf Anregung des Schwalm-Eder-Kreises und des Amtes für Straßen- und Verkehrswesen (Bezeichnung zukünftig ASV) Kassel das Regierungspräsidium (Bezeichnung zukünftig RP) in Kassel - Enteignungsbehörde - mit Schreiben vom 27.09.2002, Az.: 21.1-61a20/01 - 06/02, die Zulässigkeit der Enteignung festgestellt und die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 FlurbG beantragt.

Durch den Bau der Kreisstrasse K 20 einschließlich ihrer Nebenanlagen werden insgesamt ca. 25 ha überwiegend landwirtschaftliche Nutzfläche benötigt. Gleichzeitig durchschneidet die Trasse das landwirtschaftliche Wege- und Gewässernetz sowie vorhandene Landschaftsstrukturen und beeinträchtigt die Bewirtschaftung der Grundstücke (landeskulturelle Nachteile).

Das Flurbereinungsverfahren wird durchgeführt,

- um den durch das Bauvorhaben entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und
- um Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch das Unternehmen entstehen, zu vermeiden bzw. zu mindern.

1.2 Ablauf von der Vorbereitung des Verfahrens bis zur Neugestaltungsplanung

- 27.09.02 Antrag des RP auf Durchführung eines Flurbereinungsverfahrens gemäß § 87 FlurbG
- 08.11.-20.12.02 Anhören, Unterrichten und Stellungnahme der beteiligten Behörden und Organisationen gemäß §§ 5 (2) und 85 Nr. 2 FlurbG
- 06.03.03 Aufklärung der voraussichtlich betroffenen Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten gemäß § 5 (1) FlurbG
- 05.06.03 Flurbereinigungsbeschluss der Oberen Flurbereinigungsbehörde (Bezeichnung zukünftig OFB) gemäß § 87 FlurbG
- 31.07.03 Einweisung des Unternehmensträgers in die von ihm benötigten Flächen (§ 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 FlurbG)
- 26.02.04 Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft
- 27.08.04 Verkehrsfreigabe der K 20 bis Abfahrt Malsfeld
- 06.12.04 1. Änderungsbeschluss
- 18.07.05 Erstellung der naturschutzfachlichen Vorplanung
- 28.07.05 Anschreiben der TÖB bzgl. Aufstellung allgemeiner Neugestaltungsgrundsätze
- 15.08.05 Freigabe der Fuldataalbrücke
- 10.01.06 1. TG-Vorstandssitzung, Beginn der Abstimmung der ersten Entwürfe und Vorschläge zur Neugestaltungskonzeption
- 23.05.06 Abstimmung des Weges- und Gewässerplanes mit den Naturschutzbehörden und -verbänden
- 13.06.06 Abstimmung des Weges- und Gewässerplanes mit der Gemeinde Malsfeld und der Stadt Melsungen
- 16.08.06 Örtliche Prüfung der Neugestaltungskonzeption seitens der OFB
- 14.12.07 Formale fachaufsichtliche Prüfung des Entwurfs zum Plan nach § 41 FlurbG seitens der OFB
- 14.02.08 Anschreiben der TÖB bzgl. Stellungnahme zum Plan nach § 41 FlurbG

04.09.08 TG-Vorstandssitzung zur Überarbeitung des Planes nach § 41 FlurbG
(von den Naturschutzbehörden gefordert)

**1.3 Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan
(Plan nach § 41 FlurbG)**

Als Grundlage für die umfassende Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes erstellt die Flurbereinigungsbehörde im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft einen Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Planungsinhalt ist die Einziehung, Änderung, Neuausweisung öffentlicher Wege und Straßen, von Gewässern, wasserwirtschaftlichen, bodenschützenden und bodenverbessernden, landschaftsgestaltenden, dorferneuernden und sonstigen Anlagen, soweit sie dem Zweck der Flurbereinigung dienen.

Bestehende Anlagen, die weder verändert noch beseitigt werden sollen, werden nachrichtlich dargestellt. Sie unterliegen jedoch nicht der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung.

Der Plan nach § 41 FlurbG ist rechtsgestaltender Vollzugsplan und beinhaltet den "landschaftspflegerischen Begleitplan" als integrierten Planungsbestandteil.

Er enthält die in § 37 Abs. 1 aufgeführten Maßnahmen für den Bodenschutz (siehe auch § 3 Abs. 1 Nr. 7 Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG -), die Bodenverbesserung und die Landschaftsgestaltung sowie die nach § 19 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. §§ 6a, 6b Hessisches Naturschutzgesetz (HENatG) vorgeschriebenen Regelungen für Maßnahmen zur Vermeidung von und zum Ausgleich oder Ersatz bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§§ 1 und 2 BNatSchG, §§ 1 und 1a HENatG) werden damit unterstützt.

Der Plan nach § 41 ist somit in seiner Gesamtheit Fachplan im Sinne des § 20 Abs. 4 BNatSchG.

Bestandteile des Planes nach § 41 FlurbG sind:

- die Karte zum Plan nach § 41 FlurbG im Maßstab 1: 5000
- der Textteil zum Plan nach § 41 FlurbG (I - III)
 - I Erläuterungsbericht mit Nachweis der Vereinbarungen
 - II Verzeichnis der Festsetzungen (planfestzustellende bzw. zu genehmigende Anlagen)
 - III Nachrichtliches Verzeichnis anderer Anlagen, Maßnahmen und Vorhaben

2. Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes

2.1 Lage, Größe, ungefähre Zahl der Flurbereinigungsteilnehmer

Der Flurbereinigung Malsfeld - K 20 - UF 1461 - unterliegen Teile der Gemarkungen Melsungen-Adelshausen, Malsfeld-Beiseförth, -Dagobertshausen, -Elfershausen und -Malsfeld.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 642 ha, hierin sind 11 ha Waldfläche enthalten.

An der Flurbereinigung sind etwa 160 Grundstückseigentümer (Einzeleigentümer und Eigentümergemeinschaften) beteiligt.

Sowohl im Westen als auch im Osten werden Flächen des Verfahrensgebietes per Bauleitplanung zu Gewerbeflächen. Es ist davon auszugehen, dass diese Flächen vom Verfahren ausgeschlossen werden, wodurch sich die Verfahrensfläche verringert.

2.2 Verwaltungs- und planungsräumliche Einordnung

Das Flurbereinigungsgebiet liegt im Schwalm-Eder-Kreis und ist damit planungsrechtlich dem Bereich des Regionalplans Nordhessen zuzuordnen.

Die Gemeinden Felsberg, Malsfeld, Melsungen, Morschen und Spangenberg haben sich zu einem Interkommunalen Zweckverband zusammengeschlossen, der ein gemeinsames Gewerbegebiet bei Ostheim ausgewiesen hat.

2.3 Naturhaushalt und Landschaft

2.3.1 Relief

Das Verfahrensgebiet liegt im Grenzbereich zwischen dem Homberger Hochland (Haupteinheit: Knüll-Hochland) und dem Fulda-Werra-Bergland. Der überwiegende Teil des Flurbereinigungsgebietes liegt in dem Melsunger Fuldataal, einer Untereinheit des Fulda-Werra-Hochlandes.

Das Verfahrensgebiet weist eine Höhenlage zwischen ca. 170 m (Fuldaaue) und 290 m (nordöstlich Elfershausen, südöstlich Dagobertshausen) auf.

Waldflächen sind in steileren Hangbereichen auf Mittlerem Buntsandstein sowie auf tertiären Sanden und Tonen (Bereich Ziegelhütte) verbreitet.

2.3.2 Böden

Folgende Bodeneinheiten sind mit zahlreichen Übergängen bzw. Vermischungen anzutreffen:

- Tiefgründige milde schluffreiche und steinfreie Lößlehme mit Bodenzahlen > 75
- Böden aus mittelgründigen schweren Basaltlehmen mit Bodenzahlen > 45
- Mittel bis tiefgründige Sande aus dem Tertiär mit Bodenzahlen 35
- Mittel bis tiefgründige Buntsandsteinverwitterungsböden mit Bodenzahlen 49

Die Bodenstruktur ist auf den Buntsandstein- und Basaltverwitterungsböden mittel bis gut aggregiert.

Die landwirtschaftliche Nutzung der Böden entspricht fast überall der natürlichen Standort- oder Nutzungseignung, so wie sie im Gutachten des HLBG vom 24.01.2005 beschrieben wird.

2.3.3 Klima

Das Verfahrensgebiet wird von atlantischem bis kontinentalem Klima geprägt. Die mittleren jährlichen Niederschlagsmengen liegen bei 625 mm. Die mittlere Jahrestemperatur beträgt 8,5° C. Die Hauptwindrichtung liegt zwischen Südwest und Nordwest.

2.3.4 Bodenschätze

In früheren Jahrhunderten wurde im nordwestlichen Teil der Gemarkung Malsfeld Braunkohle untertage abgebaut. Einige Stollen sind noch vorhanden.

2.3.5 Gewässer

Die Hauptbäche im Verfahrensgebiet sind der Strauchgraben (Anlage-Nr. 402), der Wolfsgraben (Anlage-Nr. 403, westlich, und Nr. 404) und der Stellbach (Anlage-Nr. 403, östlich).

Sie sind durchgehend mit Gehölzen bestanden und wurden in der Gewässerstrukturgütekartierung als weitgehend gering bis deutlich verändert kartiert (Klasse 2-4 der Gewässerstrukturgütekartierung). Sie sind alle Gewässer III. Ordnung und münden in die Fulda.

Die übrigen Gräben sind tlw. ohne Gehölze und ohne Uferrandstreifen. Tlw. bestehen neben den Gräben schon Grasstreifen.

Im Erdfeld, einem Grünlandbereich bei den Wegen 111 und 54, wurden von einem Naturschutzverein als Biotopverbesserungsmaßnahme für Amphibien Tümpel angelegt.

2.4 Landnutzung, Schutzgebiete

2.4.1 Landnutzung

Grünlandnutzung prägt insbesondere die Fuldaaue, ferner noch zahlreiche Seitentälchen bzw. Geländemulden sowie die östliche und südliche Gemarkung von Elfershausen.

Auf den flachwelligen Lösslehmstandorten mit fruchtbaren Parabraunerden (Osten und Nordosten von Dagobertshausen) überwiegt die ackerbauliche Nutzung.

Der Anbau von Getreide, Raps und Zuckerrüben herrscht in diesen Gemarkungen vor.

2.4.2 Schutzgebiete

Es befinden sich im Planungsgebiet folgende Schutzgebiete:

LSG Waldbestand im Graben am Ortsausgang nach Malsfeld

(Gemarkung Dagobertshausen, Flur 1, Flurstück 165/156);

Verordnung vom 31.12.1956 (StAnz. 2/1957, S. 55) i. d. F. vom 13.11.1973

LSG Maikütte bei Malsfeld

(Gemarkung Malsfeld, Flur 1, Flurstück 23/1);

Verordnung vom 31.12.1956 (StAnz. 2/1957, S. 55) i. d. F. vom 13.11.1973

LSG Auenverbund Fulda

Verordnung vom 28.01.1993 (GVBl. I S. 56) i. d. F. vom 24.07.1997 (StAnz. 34/1997, S. 2562)

Wasserschutzgebiete

Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Clausbach“, festgesetzt in der Ursprungsfassung mit Verordnung vom 26.02.1973, (StAnz. 15/73, S. 691), geändert in der heute gültigen Fassung mit Verordnung vom 16.02.2004 (StAnz. 12/04, S. 1263), zu Gunsten der Gemeinde Malsfeld

Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Obermelsungen“, festgesetzt mit Verordnung vom 19.12.1989 (St.Anz. 02/90, S. 41) zu Gunsten der Stadt Melsungen

2.5 Sozialstruktur

Alle Ortsteile der Gemeinde Malsfeld haben einen eindeutig dörflichen Charakter. Hauptarbeitgeber ist die in Melsungen ansässige Firma B. Braun. Das recht neue Gewerbegebiet „Mittleres Fuldata“ bietet zunehmend weitere Arbeitsplätze (siehe auch 2.9).

2.6 Siedlungsstruktur

Malsfeld ist im Regionalplan Nordhessen als **Mittelzentrum** ausgewiesen und hat zurzeit ca. 4.500 Einwohner.

6 Ortsteile bilden zusammen mit der Kerngemeinde die Großgemeinde. Es gibt eine Grundschule. Eine kulturelle Grundversorgung ist mit verschiedenen Dorfgemeinschaftshäusern, einer Bücherei und einer Kunst- und Kulturmühle sichergestellt. Hervorzuheben ist das Korbmachermuseum im Ortsteil Beiseförth.

Auch als Wohnorte sind Malsfeld und seine Ortsteile aufgrund ihrer günstigen Lage und der guten Infrastruktur gut geeignet. Ein neues Baugebiet für Wohnbebauung befindet sich in Dagobertshausen, innerhalb von Malsfeld sind noch etliche Bauplätze frei.

2.7 Infrastruktur

Die neu gebaute K 20 schließt die B 83 an die A 7 (Anschlussstelle Malsfeld) an. Elfershausen liegt an der L 3224, Dagobertshausen an der L 3427. Die K 28 verbindet beide Ortschaften. Malsfeld selbst ist an die K 20 und an die B 83 angeschlossen. Die Entfernung "Malsfeld - Anschlussstelle Malsfeld" beträgt 3 km. Zusammen mit der Verbindung über die B 83 nach Melsungen und Rotenburg ist die Gemeinde Malsfeld hervorragend an das überregionale Straßennetz angebunden.

Durch das Verfahrensgebiet läuft die DB-Strecke "Kassel-Fulda".

Die ehemalige Eisenbahnstrecke zwischen Berlin und Metz, die sog. Kanonenbahn, ist noch in ihrem Verlauf im Verfahrensgebiet erkennbar. Über die Fulda erstreckt sich die gestalterisch sehr schöne Brücke der Kanonenbahn.

2.8 Agrarstruktur

Wie überall fand in dem Verfahrensgebiet ein Strukturwandel der landwirtschaftlichen Betriebe statt. Der Bestand der Höfe reduzierte sich in den letzten Jahren.

Das Ergebnis dieses Prozesses ist in nachstehender Tabelle zu erkennen:

Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe 2004 / 2005					
Gemarkung	HE	NE	Milchvieh	Schweinebetrieb	Marktfruchtbetrieb
Beiseförth	1	---	1	1	1
Dagobertshausen	4	2	2	3	4
Elfershausen	2	2	1	4	4
Malsfeld	3	4	3	3	4
Ostheim	5	6	5	8	11

Die mit diesem Strukturwandel verbundene Abnahme landwirtschaftlicher Betriebe führte neben dem Rückgang der Höfe auch zur verminderten Erwerbstätigkeit in der Landwirtschaft dieser Gemarkungen. Künftig werden sowohl die agrarpolitischen Rahmenbedingungen als auch der Generationswechsel in den Betrieben sowie die wirtschaftliche Situation insgesamt über die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe entscheiden.

Die Betriebsgrößenstruktur stellt sich folgendermaßen dar:

Gemarkung	HE (ha)	NE (ha)
Malsfeld	34 - 73	1 - 12
Beiseförth	58	---
Dagobertshausen	17 - 67	2 - 3
Elfershausen	30 - 87	3 - 14
Ostheim	16 - 107	1 - 34

Das (relativ) hohe Pachtpreinsniveau in dieser Region ist ein Indiz für den hohen Flächenbedarf der landwirtschaftlichen Betriebe. Deshalb ist aus landwirtschaftlicher Sicht ein sparsamer Umgang mit den Grundstücken (vor allem in Bezug auf Kompensationsmaßnahmen) anzustreben.

Das künftige Wegenetz soll es ermöglichen, dass der landwirtschaftliche Verkehr nicht durch die Orte geführt wird.

2.9 Außerlandwirtschaftliche Wirtschaftsstruktur

Im neu ausgewiesenen Gewerbegebiet "Mittleres Fuldataal" haben sich schon zahlreiche Gewerbebetriebe angesiedelt, zurzeit wird das Gewerbegebiet erweitert. Momentan gibt es ca. 580 Beschäftigte, davon 190 im produzierenden Gewerbe, 51 in der Dienstleistung, 285 im Handel, Landwirtschaft / Forsten.

2.10 Ländliche Kultur

Die mittelalterliche Wüstung Schwärzelsfurt liegt im Verfahrensgebiet.



Dieses Gebiet wird von Baumaßnahmen des Flurbereinungsverfahrens nicht betroffen.

3 Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

Bei der Erstellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan waren folgende Planungsvorgaben und Planungsgrundlagen zu berücksichtigen:

- Regionalplan Nordhessen
- Landschaftsplan der Gemeinde Malsfeld (2003)
- Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Malsfeld (2002)
- Bebauungsplan Nr. 61 der Stadt Melsungen (2002)
- Agrarstruktureller Beitrag des Amtes für den ländlichen Raum (2006)
- Bodenkundliche Standortuntersuchung des HLBG (2005)
- Vorplanung des Naturschutzes gemäß § 38 FlurbG (2005)

3.1 Neugestaltungsgrundsätze

Ziel und Aufgabe dieses Flurbereinungsverfahrens sind unter 1.1 bereits aufgeführt.

Hierauf aufbauend wurden für das Verfahren folgende **Grundsätze** erarbeitet (Die Nummerierung stellt keine Wertigkeit dar):

- 1 Es sollen möglichst großflächige Bewirtschaftungseinheiten geschaffen werden. Zu diesem Zweck sollen im Bereich südlich der K 20 einige Feldwege entfallen.**
- 2 Das derzeitige Hauptwegenetz soll im Wesentlichen beibehalten werden. Im Bereich des Wolfsgrabens werden neue Wirtschaftswege angelegt. Ansonsten werden einige Wege so ausgebaut, dass sie in den kommenden Jahren den Belastungen durch den landwirtschaftlichen Verkehr entsprechen.**
- 3 Am Strauchgraben, Stellbach und Wolfsgraben sollen Uferrandstreifen ausgewiesen werden.**

Die Neugestaltungskonzeption wurde mit allen zu beteiligenden Personen und Institutionen abgesprochen. Ihre Prüfung durch die Obere Flurbereinigungsbehörde fand am 16.08.2006 vor Ort statt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt, welche Maßnahme welchem Neugestaltungsgrundsatz zuzuordnen ist:

Grundsatz	Maßnahmen
1	34, 49, 74, 83, 84, 85, 86, 92, 96, 98, 100, 103, 105, 442, 610, 612, 600, 601, 602, 604, 605, 607, 608, 609
2	22, 23, 24, 26, 29, 38, 39, 42, 43, 45, 50, 62, 87, 88, 89, 94, 103, 106, 109, 111, 112, 113, 114, 501
3	402, 436, 443, 613, 614, 606

Die Maßnahmen 600, 601, 602, 604, 605, 608 und 609 wurden nicht durch Maßnahmen der Flurbereinigung sondern durch den Bau der K 20 (Bebauungsplan Nr. 4) initiiert.

3.2 Verkehrserschließung

Die durch den Bau der K 20 am Wege- und Grabensystem entstandenen Zerschneidungsschäden wurden bereits im Zuge der Straßenbaumaßnahme auf der Grundlage des Bebauungsplans Nr. 4 behoben. Die alten Hauptwirtschaftswege sind ans Straßennetz angeschlossen. Von daher sind Änderungen in der Linienführung des Wege- und Gewässersystems nicht notwendig.

3.2.1 Wegeneuanlage

Nr. 111 Um die Erschließung von Grünland zu ermöglichen, wird ein Grasweg ausgewiesen.

Nr. 112 Um eine geplante Extensivwiese zu erschließen, wird der Grasweg Nr. 112 ausgewiesen.

Nr. 113 Der vorhandene Grasweg Nr. 100 liegt dicht neben einer steilen Bachböschung und ist aufgrund von Hangrutschungen gefährdet. Neben den Grasweg wird deshalb der Schotterweg Nr. 113 gebaut.

Nr. 114 Der Grasweg Nr. 92 wird eingezogen, um die Bewirtschaftung zu verbessern. Durch den neuen Schotterweg Nr. 114 wird diese Feldlage erschlossen.

3.2.2 Ausbau vorhandener Wege

Weg 51 Durch die Schotterung des Grasweges ist eine Erschließung der nördlichen Malsfelder Feldlage möglich, ohne dass die Landwirte auf der L 3224 durch die Ortschaft Elfershausen fahren müssen.

Weg 91 Durch die Schotterung des Weges 91 wird eine gute Befahrbarkeit der Wegezüge 91 – 114 erreicht.

Die Einmündungen der Wege Nr. 26 und 28 in die Straße von der Umgehungsstraße nach Dagobertshausen (Nr. 8) sind in einem schlechten Zustand und sollen erneuert werden.

Das Wegenetz soll im Hinblick auf größere Schlaglängen ausgedünnt werden. Dies setzt voraus, dass das verbleibende Wegenetz so ausgebaut ist, dass es den Anforderungen des heutigen und künftigen landwirtschaftlichen Verkehrs, insbesondere des landwirtschaftlichen Schwerverkehrs, entspricht.

Die Schotterwege 23 tlw., 43, 103 tlw., 106 und 109 müssen deshalb erneuert werden.

Die Schotterwege 22, 24, 26, 29, 38, 39, 42, 45, 50, 56 tlw., 87, 88, und 89 tlw. wurden bereits mit Fräsgut erneuert. Das Material fiel beim Erneuern der Deckschicht der BAB A 7 an und konnte zu einem äußerst günstigen Preis erworben und einbebaut werden.

3.2.3 Einziehung von Wegen

Die betriebswirtschaftlichen Bedürfnisse der ständig wachsenden landwirtschaftlichen Betriebe verlangen eine Anpassung der landwirtschaftlichen Nutzflächen an die neuen Betriebsgrößen. Zu diesem Zweck muss ein Teil des bestehenden Wegenetzes entfallen, und zwar die Wege Nr. 34, 49, 84, 85, 86, 92, 96, 98, 100, 103 tlw. und 105.

Die Wegegrundstücke, die örtlich nicht mehr vorhanden sind, gehören eigentümlich im Regelfall der Gemeinde Malsfeld. In der Bodenordnung wird dies neu geregelt.

3.3 Wasserwirtschaft

3.3.1 Fließgewässer

Durch die Anlage von 3-5 m breiten Uferrandstreifen und durch punktuelle Bepflanzung mit Sträuchern soll eine Verbesserung für das Gewässer bewirkt werden.

3.3.2 Stehende Gewässer

Maßnahmen an stehenden Gewässern sind nicht vorgesehen.

3.3.3 Wasserrückhaltung

Im Zuge der K 20 wurde vor der Einleitung von Oberflächenwasser in den Wolfs- bzw. in den Strauchgraben je ein Regenrückhaltebecken gebaut.

3.3.4 Bauwerke an Gewässern

Am Stellbachsgraben (Anlage-Nr. 403) soll oberhalb der Kreuzung mit dem Weg 16 und der Bahnlinie ein Geröllfang errichtet werden (Maßnahme Nr. 501).

Damit soll in erster Linie das Treibgut zurückgehalten werden, so dass notwendige Unterhaltungsmaßnahmen auf ein Mindestmaß reduziert werden können.

Auf diese Weise soll verhindert werden, dass das Treibgut den Einlauf verstopft und das hochsteigende Wasser den Weg 18 zerstört.

3.3.5 Rechte an Gewässern

Alle Wasserrechte innerhalb des Verfahrensgebietes bleiben nach derzeitigem Sachstand bestehen und werden nicht verändert.

Sollten sich im Rahmen der Zuteilung noch Änderungen ergeben, werden sie im Flurbereinigungsplan geregelt.

3.4 Landeskultur

3.4.1 Landbautechnik

Landbautechnische Maßnahmen sind nicht vorgesehen.

3.4.2 Bodenverbesserung

In der Bodenkundlichen Standortuntersuchung des HLBG ist auf den ackerbaulich bewirtschafteten Flächen die Verbesserung des Basenhaushalts durch eine Kalkung vorgeschlagen worden, die auch ausgeführt werden soll.

3.4.3 Der Schutz des Bodens

Zur Minderung der Wassererosion auf landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen soll die Bewirtschaftungsrichtung hangparallel ausgerichtet werden.

Vorhandene Terrassen, Raine, Böschungen und Gehölze bleiben erhalten.

Bedarfsdrainungen gegen Nassstellen im Acker in gegebenenfalls geringem Umfang (jeweils deutlich weniger als 1000 m² entwässerte ackerbaulich genutzte Fläche) werden ggf. notwendig zur Herstellung einer wertgleichen Abfindung.

Durch solche punktuelle Regulierungen des Bodenwasserhaushaltes, die durch die Erfordernisse der landwirtschaftlichen Nutzung bedingt sind, werden die Bedürfnisse des Gebietswasserhaushaltes und des Naturhaushaltes nicht gestört.

3.5 Landschaftsentwicklung

Als Bestandteil des Wege- und Gewässerplans nach § 41 FlurbG stellt der landschaftspflegerische Begleitplan (Bezeichnung zukünftig LBP) eine maßnahmenbezogene Fachplanung auf der Grundlage vorliegender Konzeptionen (vgl. Kap. 3.5.1) dar.

Dieses Kapitel beinhaltet den textlichen Teil des aus Textteil und Karte bestehenden LBP.

3.5.1 Planungsgrundlagen

Folgende Planungen und Erhebungen dienen als Grundlage für die Erstellung des Fachteiles "Landschaftsentwicklung":

- Landschaftskartierung der Flurbereinigungsbehörde von 2003

2003 wurde der aktuelle Ist-Zustand des Verfahrensgebietes erfasst. Änderungen nach 2003, z. B. Neubau von Regenrückhaltebecken, wurden nachgetragen.

- Naturschutzfachliche Vorplanung von 2005

Die Vorschläge des Landschaftsplans (Bezeichnung zukünftig L-Plan) von Malsfeld, das Verfahrensgebiet betreffend, wurden in die Naturschutzfachliche Vorplanung übernommen.

Der Schwerpunkt der Naturschutzfachlichen Vorplanung liegt darin, die Fließgewässer zu entwickeln.

In dem vorhergehenden Kapitel 3.3 "Wasserwirtschaft" ist schon beschrieben worden, wie diese Vorschläge in dem Flurbereinigungsverfahren umgesetzt werden sollen.

- Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) von 2006

In der UVU wurden die Umweltauswirkungen der im Verfahren geplanten Anlagen ermittelt.

Auf Grundlage der UVU - Ergebnisse wurden die Eingriffe in Natur und Landschaft hergeleitet. Die UVU ist in einem gesonderten Teil des Planes nach § 41 FlurbG dokumentiert.

3.5.2 Zielsetzung des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Ein wichtiges Ziel der Landschaftspflege in diesem Verfahrensgebiet ist es, an die Gewässer Uferrandstreifen zu legen (siehe Kapitel 3.3).

Ein weiteres Ziel ist es, die durch die Einziehung von Graswegen verloren gegangenen Saumstrukturen durch die Anlage von Saumstreifen am Rande von Ackern wieder zu ersetzen.

3.5.3 Eingriffsregelung

3.5.3.1 Eingriffsermittlung und Kompensationsbedarf

Die Ermittlung von Eingriffen gemäß § 5¹² HENatG erfolgte auf Grundlage der in der UVU ermittelten anlagenbezogenen Umweltauswirkungen. Hiernach werden alle Maßnahmen, die mittlere und hohe Konflikte verursachen, als Eingriffe bewertet.

Maßnahmen mit einer geringen Konfliktstufe werden nicht als Eingriff eingestuft, da sie weder zu erheblichen noch zu nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen. Ein Ausgleich bzw. Ersatz für diese Maßnahmen ist daher nicht erforderlich.

Die Eingriffe und die Ausgleichsmaßnahmen werden auf Grundlage der Kompensationsverordnung (künftig: KV) vom 01.09.05 bilanziert. Die Bilanzierung wird als Anlage zu Kapitel 3.5 des Erläuterungsberichtes beigefügt.

Bei einigen Maßnahmen (Einziehung von Graswegen) hängt es von der Bodenordnung ab, ob sie durchgeführt werden. Wenn nicht, entfallen dementsprechend auch die Ausgleichsmaßnahmen.

Für oft in der Flurneuordnung auftauchende Anlagen, z.B. Anlage von Saumstreifen, von Wegeseitengräben etc., wurden abweichend von der Kompensationsverordnung andere Wertpunkte vergeben. Grundlage für diese abweichende Festsetzungen ist die „Arbeitsanleitung Landschaftsentwicklung FNO 2008“, die mit dem zuständigen Ministerium abgestimmt wurde.

Abweichende Festsetzungen waren dann notwendig, wenn z.B. ein Saumstreifen sonst als „Wiederherstellung von Feldrainen“ mit 30 Wertpunkten zu hoch bewertet worden wäre.

Folgende Nutzungstypen tauchen abweichend von der KV in der Bilanzierung auf. Sie sind in der Bilanzierung unterstrichen dargestellt.

<u>Neue Bio-</u> <u>toptyp-Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>WP /</u> <u>m²</u>	<u>„alte“</u> <u>Biototyp-</u> <u>Nr. (lt. KV)</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>WP /</u> <u>m²</u>
05.244	Neuangelegte Wegeseitengräben (unbefestigt, Trapezprofil)	18	05.243	Naturfern ausgebaute Gräben	7
09.152	Neuangelegte Saumstreifen mit naturnaher Einsaat	25	09.151	Wiederherstellung von Feldrainen	36
09.154	Neuangelegte Uferrandstreifen	30		Nicht in der KV aufgeführt, höhere Bewertung als Saumstreifen wegen Lage an Gewässern	
10.612	Neuangelegte bewachsene Wege	20	10.610	Bewachsene Feldwege	21

In der Bilanzierung wird die Beseitigung der unbefestigten Wege Nr. 85 und 86 mit 5 Zusatzwertpunkten belegt, da durch den Wegfall dieser Wege ein 20 ha großes Ackergebiet entstünde.

Nähere Erläuterungen zu den eingriffserheblichen Maßnahmen bzw. zu den von diesen verursachten Umweltbeeinträchtigungen finden sich im UVU - Textteil.

3.5.3.2 Vermeidung und Minimierung von Eingriffen

Ursprünglich sollte der Grasweg Nr. 25 und die daranstehenden Obstbäume wegfallen, damit beide anliegende Grundstücke ackerbaulich genutzt werden können. Da nach der bodenkundlichen Standortuntersuchung des HLBG das Grundstück südlich des Weges Nr. 25 nur Grünland eignung hat, wurden diese Eingriffe vermieden.

Der geplante Wegeseitengraben Nr. 94 sollte zuerst so gelegt werden, dass die zwei vorhandenen Weiden hätten weichen müssen. Jetzt wird der Graben so gelegt, dass die Weiden erhalten bleiben können. Falls die Weiden doch eingehen sollten, wird nachgepflanzt.

3.5.3.3 Ausgleich und Ersatz von Eingriffen

Eingriffe in Natur und Landschaft ergeben sich im Verfahren Malsfeld K-20 hauptsächlich durch die Einziehung von Graswegen und durch die Neuanlage von Schotterwegen.

Zur Kompensation der erheblichen bzw. nachhaltigen Beeinträchtigungen, die durch diese Eingriffe entstehen, werden räumlich und funktional geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) durchgeführt, die den verfahrensgebietsbezogenen Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (siehe Kapitel 3.5.2) entsprechen.

Das Kompensationskonzept stellt sich folgendermaßen dar:

Die Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes durch Versiegelungsmaßnahmen (Anlage von Schotterwegen) wird durch Entsiegelungsmaßnahmen (von Schotter- und Asphaltwegen) und durch die Schaffung von Uferrandstreifen kompensiert.

Durch die Anlage von Saumstreifen und durch die Neuausweisung von Graswegen wird die Einziehung von Graswegen kompensiert (siehe Kap. 3.5.5 Entwicklungs- und Pflegekonzept).

3.5.4 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

3.5.4.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen)

Nachfolgend aufgeführte Anlagen sind Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen für flurneuordnungsbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft:

Anl.-Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Ausgleich, Ersatz für
606	Vergitterung eines Braunkohlestollens als Fledermausschutz	610
607	2 Obstbäume	610
613	Anlage eines Saumstreifens zwischen Gehölz und Weg 114	113, 114, 442
614	Anlage eines Saumstreifens zwischen Acker und Weg 87	49, 85, 86 tlw.
402	Uferrandstreifen	34, 92, 105
74 tlw.	Beseitigung eines Asphaltweges	441
83 tlw.	Beseitigung eines Schotterweges	98
84	Beseitigung eines Grasweges (wird Feldrain)	96
100	Beseitigung eines Grasweges (wird Feldrain)	103 tlw.
111	Neuanlage eines Grasweges auf 90 m	612

Der Braunkohlestolleneingang soll vergittert werden, weil in diesem Stollen Große Mausohrfledermäuse überwintern.

3.5.4.2 Sonstige Maßnahmen nach § 37 Abs. 1 FlurbG

Im B-Plan Nr. 4 der Gemeinde Malsfeld und im B-Plan Nr. 61 der Stadt Melsungen waren verschiedene Kompensationsmaßnahmen in Form von Feldgehölzen an der K 20 festgelegt worden (Anlagen-Nr. 600, 601, 608 und 609).

Nach Absprache mit dem Zweckverband als Unternehmensträger und mit den Naturschutzverbänden und -behörden können diese Kompensationsmaßnahmen verlegt werden, und mit diesen Flächen können andere landschaftsgestaltende Anlagen ausgewiesen werden.

Ursprünglich geplante Anlagen	Größe (m ²)	Anlagen-Nr.	Neue Anlagen, die statt dessen ausgewiesen werden	Größe (m ²)
Anlage - Nr. 600	19.420	112	Anlage eines Grasweges, der zur Extensivwiese Nr. 604 führt	1.150
Anlage - Nr. 601	9.115	602	Beseitigung von Tannen in der Fuldaaue, Zulassen von Sukzession (die Fläche von 6140 m ² wird zu 1/3 anerkannt)	2.050
Anlage - Nr. 608	1.430	604	Umwandlung von Acker in eine Extensivwiese (tlw. schon mit einem Wäldchen bestanden, deshalb wird von 24.450 m ² nur 19.050 m ² angerechnet)	19.050
Anlage - Nr. 609	3.415	605	Anlage eines Feldgehölzes	1.950
		436	6 m breiter Uferrandstreifen mit punktueller Bepflanzung	3.960
		443	5 m breiter Uferrandstreifen mit punktueller Bepflanzung	5.500
Summe	33.380			33.660

Diese Anlagen tauchen nicht in der Bilanzierung nach der Kompensationsverordnung auf.

3.5.5 Entwicklungs- und Pflegekonzept

Wie im Kapitel 3.5.4.1 Kompensationsmaßnahmen beschrieben, werden Uferrandstreifen angelegt. Die Uferrandstreifen sind an beiden Seiten des Gewässers 3-5 m breit. Alle 20-30 m werden 2-3 feuchtigkeitsliebende Sträucher an die Gewässerkante gepflanzt, um den Gewässerverlauf zu markieren.

Die Sträucher kommen auf eine Seite, um eine Grabenräumung zu erleichtern. Die Sträucher können in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde alle 20 bis 25 Jahre auf Stock gesetzt werden. Dieses Auf-Stock-setzen wird abschnittsweise durchgeführt, damit kein Kahlschlag erfolgt.

Die geplanten Saum- und Uferrandstreifen können an den Stellen, wo sie nicht bepflanzt sind, alle 2 Jahre gemäht werden.

Die Pflege kann durch den angrenzenden Nutzer oder durch die Gemeinde Malsfeld als Eigentümerin erfolgen.

Das Pflegekonzept ist mit dem TG-Vorstand, der Gemeinde Malsfeld und den Naturschutzbehörden abgestimmt worden.

3.6 Dorferneuerung

Maßnahmen der Dorferneuerung sind nicht beabsichtigt.

3.7 Andere gemeinschaftliche und öffentliche Belange

Maßnahmen Dritter sind nicht vorgesehen.

4 Nachweis von Vereinbarungen und sonstigen Regelungen

Es gibt keine Vereinbarungen oder sonstige Regelungen.

Maßnahmen-Nr.	Nutzungstypen nach Anlage 3 KV / ggf. Zusatzbewertung		WP/m ²	Fläche je Nutzungstyp in m ²		Biotopwert		Differenz	
	Typ-Nr. / Z*	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher			Sp. 8 - Sp. 7
						Sp. 4 x Sp. 5	Sp. 4 x Sp. 6		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
34	Beseitigung eines unbefestigten Weges			1275	1275	26775	20400	-6375	
	10.610	Bewachsene Feldwege	21	1275		26775	0	-26775	
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		1275	0	20400	20400	
43	Neuanlage eines Wegeseitengrabens			240	240	3840	4320	480	
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	240		3840	0	-3840	
	05.244	Neuangelegte Wegeseitengräben in Standardbauweise (unbefestigt, Trapezprofil)	18		240	0	4320	4320	
49	Beseitigung eines unbefestigten Weges			625	625	13125	10000	-3125	
	10.610	Bewachsene Feldwege	21	625		13125	0	-13125	
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		625	0	10000	10000	
74	Beseitigung eines Asphaltweges			200	200	750	3200	2450	
	10.510	Sehr stark versiegelte Flächen (Asphalt)	3	150		450	0	-450	
	10.530	Schotterwege (Bankette)	6	50		300	0	-300	
	06.920	Grünlandeinsaat	16		200	0	3200	3200	
83	Beseitigung eines Schotterweges			800	800	4800	12800	8000	
	10.530	Schotterwege	6	600		3600	0	-3600	
	10.530	Schotterwege (Bankette)	6	200		1200	0	-1200	
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		800	0	12800	12800	
84	Beseitigung eines unbefestigten Weges			350	350	7350	8750	1400	
	10.610	Bewachsene Feldwege	21	350		7350	0	-7350	
	09.152	Neuangelegte Saumstreifen mit naturnaher Einsaat	25		350	0	8750	8750	
85	Beseitigung eines unbefestigten Weges			1450	1450	30450	15950	-14500	
	10.610	Bewachsene Feldwege	21	1450		30450	0	-30450	
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		1450	0	23200	23200	
	Z	Verlust einer sehr bedeutsamen gliedernden und vernetzenden Funktion	-5		1450		-7250	-7250	
86	Beseitigung eines unbefestigten Weges			1375	1375	28875	15125	-13750	
	10.610	Bewachsene Feldwege	21	1375		28875	0	-28875	
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		1375	0	22000	22000	
	Z	Verlust einer sehr bedeutsamen gliedernden und vernetzenden Funktion	-5		1375		-6875	-6875	
92	Beseitigung eines unbefestigten Weges			2900	2900	60900	46400	-14500	
	10.610	Bewachsene Feldwege	21	2900		60900	0	-60900	
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		2900	0	46400	46400	

* Z = Zusatzbewertung

Maßnahmen-Nr.	Nutzungstypen nach Anlage 3 KV / ggf. Zusatzbewertung		WP/m ²	Fläche je Nutzungstyp in m ²		Biotopwert		Differenz Sp. 8 - Sp. 7
	Typ-Nr. / Z*	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher	nachher	
						Sp. 4 x Sp. 5	Sp. 4 x Sp. 6	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
94	Neuanlage eines Wegeseitengrabens			100	100	1600	1800	200
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	100		1600	0	-1600
	05.244	Neuangelegte Wegeseitengräben in Standardbauweise (unbefestigt, Trapezprofil)	18		100	0	1800	1800
96	Beseitigung eines unbefestigten Weges			200	200	4200	3200	-1000
	10.610	Bewachsene Feldwege	21	200		4200	0	-4200
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		200	0	3200	3200
98	Beseitigung eines unbefestigten Weges			1450	1450	30450	23200	-7250
	10.610	Bewachsene Feldwege	21	1450		30450	0	-30450
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		1450	0	23200	23200
100	Beseitigung eines unbefestigten Weges			1200	1200	25200	30000	4800
	10.610	Bewachsene Feldwege	21	1200		25200	0	-25200
	09.152	Neuangelegte Saumstreifen mit naturnaher Einsaat	25		1200	0	30000	30000
103 tlw.	Beseitigung eines unbefestigten Weges			650	650	13650	10400	-3250
	10.610	Bewachsene Feldwege	21	650		13650	0	-13650
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		650	0	10400	10400
105	Beseitigung eines unbefestigten Weges			1200	1200	25200	19200	-6000
	10.610	Bewachsene Feldwege	21	1200		25200	0	-25200
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		1200	0	19200	19200
111	Neuanlage eines unbefestigten Weges			450	450	7200	9000	1800
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	450		7200	0	-7200
	10.612	Neuangelegte bewachsene Wege	20		450	0	9000	9000
113	Neuanlage eines Schotterweges			960	960	15360	5760	-9600
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	960		15360	0	-15360
	10.531	Neuangelegte Schotterwege (Kronenbreite 4 m)	6		960	0	5760	5760
114	Neuanlage eines Schotterweges			2040	2040	32640	12240	-20400
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	2040		32640	0	-32640
	10.531	Neuangelegte Schotterwege (Kronenbreite 4 m)	6		2040	0	12240	12240

* Z = Zusatzbewertung

Maßnahmen-Nr.	Nutzungstypen nach Anlage 3 KV / ggf. Zusatzbewertung		WP/m²	Fläche je Nutzungstyp in m²		Biotopwert		Differenz
	Typ-Nr. / Z*	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher	nachher	
						Sp. 4 x Sp. 5	Sp. 4 x Sp. 6	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
402	Neuanlage eines 5 m breiten Uferrandstreifens			1750	1750	28000	52500	24500
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	1750		28000	0	-28000
	09.154	Neuangelegte Uferrandstreifen	30		1750	0	52500	52500
441	Beseitigung eines Grabens			120	120	4320	1920	-2400
	05.241	An Böschungen verkrautete Gräben	36	120		4320	0	-4320
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		120	0	1920	1920
442	Beseitigung eines Grabens			260	260	9360	4160	-5200
	05.241	An Böschungen verkrautete Gräben	36	260		9360	0	-9360
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		260	0	4160	4160
607	Neuanlage von Einzelbäumen			2	2	46	108	62
	09.120	Kurzlebige Ruderalfluren	23	2		46	0	-46
	04.110	Einheimisch, standortgerechte Bäume, Obstbaum	31		2	0	62	62
	09.120	Kurzlebige Ruderalfluren	23		2	0	46	46
610	Beseitigung von Gehölzen			290	290	10440	4640	-5800
	02.100	Frische, saure, voll entwickelte Gebüsche, Hecken, Säume heimischer Arten	36	290		10440	0	-10440
	06.920	Grünlandeinsaat	16		290	0	4640	4640
612	Beseitigung von Bäumen			4	4	216	92	-124
	09.120	Kurzlebige Ruderalfluren	23	4		92	0	-92
	04.110	Einheimisch, standortgerechte Bäume, Obstbaum	31	4		124	0	-124
	09.120	Kurzlebige Ruderalfluren	23		4	0	92	92
613	Neuanlage eines Saumstreifens, 5 m breit			2550	2550	40800	63750	22950
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	2550		40800	0	-40800
	09.152	Neuangelegte Saumstreifen mit naturnaher Einsaat	25		2550	0	63750	63750
614	Neuanlage eines Saumstreifens, 5 m breit			4100	4100	65600	102500	36900
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	4100		65600	0	-65600
	09.152	Neuangelegte Saumstreifen mit naturnaher Einsaat	25		4100	0	102500	102500
606	Anlage eines Fledermausgitters					0	14286	14286
		bei geschätzten Kosten von 5000 Euro, geteilt durch 0,35 Euro						
Gesamtbilanz				26541	26541	491147	495701	4554

II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

- 1. Anlagen und Maßnahmen der Verkehrserschließung**
- 2. Anlagen und Maßnahmen der Wasserwirtschaft**
- 3. Anlagen und Maßnahmen der Landeskultur (entfallen)**
- 4. Anlagen und Maßnahmen der Landschaftsgestaltung**
- 5. Anlagen und Maßnahmen der Dorferneuerung (entfallen)**
- 6. Sonstige Anlagen und Maßnahmen (entfallen)**

B. Sonstige Festsetzungen (entfallen)

II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

Flurbereinigungsverfahren: Malsfeld - K 20 - UF 1461

1. Anlagen und Maßnahmen der Verkehrserschließung

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelung			Bemerkungen	
		Gegenstand der Festsetzung <small>Neuanlage (= Neuausweisung + Herstellung), Änderung (z.B. Ausbau, Erweiterung, Umgestaltung), Einziehung (Beseitigung, Rückbau)</small>	Fläche <small>(m²)</small>	Länge <small>(m)</small>		Breite <small>(Wege: Kronen-/befestigte Breite) (m)</small>
1.1		Asphaltwege				
1.1.3	74	Rückbau / Beseitigung von Asphaltwegen		50	5/3	Kompensationsmaßnahme
1.6		Schotterwege				
1.6.1	113 114	Neuanlage von Schotterwegen		240 510	5/3,5 5/3,5	
1.6.3	83	Rückbau / Beseitigung von Schotterwegen		200	5/3,5	Kompensationsmaßnahme
1.7		Unbefestigte Wege				
1.7.1	111 112	Neuanlage von unbefestigten Wegen		90 230	5 5	Kompensationsmaßnahme Kompensationsmaßnahme für den Zweckverband

II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

Flurbereinigungsverfahren: Malsfeld - K 20 - UF 1461

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelung			Bemerkungen		
		Gegenstand der Festsetzung <small>Neuanlage (= Neuausweisung + Herstellung), Änderung (z.B. Ausbau, Erweiterung, Umgestaltung), Einziehung (Beseitigung, Rückbau)</small>	Fläche (m ²)	Länge (m)		Breite <small>(Wege: Kronen-/ befestigte Breite)</small> (m)	
1.7.3	Rückbau / Beseitigung von unbefestigten Wegen						
	34			255	5	wird Teil des Saumstreifens (Kompensationsmaßnahme)	
	49			125	5		
	84			70	5		
	85			290	5		
	86			275	5		
	92			580	5		
	96			40	5		
	98			290	5		
	100			240	5		wird Saumstreifen (Kompensationsmaßnahme)
	103 tlw.			130	5		
	105			240	5		
1.8	Wegeentwässerung						
1.8.1	Neuanlage von Wegeseitengräben						
	43			120	2	2 Teilabschnitte	
	94			50	2		

Aufgestellt:

..... APB Homberg (Pfe), den 27.10.08
(Flurbereinigungsbehörde)

Im Auftrag

..... [Signature]
(Verfahrensleiter/in)

Planfeststellungs- / Genehmigungsvermerk der OFB:

II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

Flurbereinigungsverfahren: Malsfeld - K 20 - UF 1461

2. Anlagen und Maßnahmen der Wasserwirtschaft

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelung			Bemerkungen
		Gegenstand der Festsetzung Neuanlage (= Neuausweisung + Herstellung), Änderung (z.B. Ausbau, Erweiterung, Umgestaltung), Einziehung (Beseitigung, Rückbau)	Fläche (m ²)	Länge (m)	
2.1		Gestaltung von Fließgewässern			
2.1.3		Beseitigung / Rückbau von Fließgewässern			
	441	Graben		60	2
	442	Graben		130	2
2.1.5		Neuanlage von Uferrandstreifen als Kompensationsmaßnahme			
	402		1.750	350	5
					Kompensationsmaßnahme
2.6.1		Neuanlage von sonstigen Wasserbauwerken			
	501	Geröllfang an Graben Nr. 403			
Aufgestellt:			Planfeststellungs- / Genehmigungsvermerk der OFB:		
<p>..... <i>APB Homberg (SPB)</i>, den <i>27.10.08</i></p> <p>(Flurbereinigungsbehörde)</p>					
<p>Im Auftrag</p> <p><i>[Signature]</i></p> <p>.....</p> <p>(Verfahrensleiter/In)</p>					

II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

Flurbereinigungsverfahren: Malsfeld - K 20 - UF 1461

4. Anlagen und Maßnahmen der Landschaftsgestaltung

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelung				Bemerkungen Hinweise auf Beilagen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) u.a.
		Gegenstand der Festsetzung <small>Neuanlage (= Neuausweisung + Herstellung), Änderung (z.B. Ausbau, Erweiterung, Umgestaltung), Einziehung (Beseitigung, Rückbau)</small>	Fläche (m ²)	Länge (m)	Breite (m)	
4.1		Gehölzpflanzungen				
4.1.1		Neuanlage von Feldgehölzen				
	605		1.950	130	15	verschobene Maßnahme des Zweckverbandes
4.1.4		Neuanlage von Ufergehölzen				
	436		3.960	660	6	punktueller Bepflanzung; verschobene Maßnahme des Zweckverbandes
	443		5.500	1100	5	punktueller Bepflanzung; verschobene Maßnahme des Zweckverbandes
4.1.5		Neuanlage von Einzelbäumen				
	607	Anlage von 2 Obstbäumen				Kompensationsmaßnahme
	616.1	Anlage von Einzelbäumen				verschobene Maßnahme der Gemeinde
	616.2	Anlage von Einzelbäumen				verschobene Maßnahme der Gemeinde
	616.3	Anlage von Einzelbäumen				verschobene Maßnahme der Gemeinde
4.2		Sonstige Biotoplanlagen				
4.2.1		Anlage von Saumstreifen				
	613		2.550	510	5	Kompensationsmaßnahme
	614		4.100	820	5	Kompensationsmaßnahme
4.2.2		Neuanlage von Sukzessionsflächen				
	602		6.140			Tannen werden herausgenommen; verschobene Maßnahme des Zweckverbandes

II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

Flurbereinigungsverfahren: Malsfeld - K 20 - UF 1461

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelung			Bemerkungen
		Gegenstand der Festsetzung <small>Neuanlage (= Neuausweisung + Herstellung), Änderung (z.B. Ausbau, Erweiterung, Umgestaltung), Einziehung (Beseitigung, Rückbau)</small>	Fläche (m ²)	Länge (m)	
4.3		Änderung und Beseitigung von landschaftsgestaltenden Anlagen			
4.3.4		Beseitigung von Gehölzen			
	600	Anlage von Feldgehölz	19.420		Diese im B-Plan festgesetzte Anlage fällt weg, dafür werden die Anlagen Nr. 112, 602, 604, 605 und 436 durchgeführt Siehe Anlage 600 Siehe Anlage 600 Siehe Anlage 600 Diese Kompensationsmaßnahme der Gemeinde fällt weg, dafür werden die Anlagen Nr. 616.1, 616.2 und 616.3 durchgeführt
	601	Anlage von Feldgehölz	9.115		
	608	Anlage von Feldgehölz	1.430		
	609	Anlage von Feldgehölz	3.415		
	610	Beseitigung von Gehölzen	290		
	612	Beseitigung von 2 Bäumen			
	615	Anlage von Obstbäumen			
4.4		Sonstige Maßnahmen der Landschaftsentwicklung			
4.4.3		Sonstige Maßnahmen der Landschaftsentwicklung (mit Anlagen-Nr.)			
	606	Gitter vor Stollen als Fledermausschutz			Kompensationsmaßnahme
4.5		Sonstige Kompensationsmaßnahmen			
4.5.1		Umwandlung von Acker in Grünland als Kompensationsmaßnahme			
	604		24.450		verschobene Maßnahme des Zweckverbandes
Aufgestellt:			Planfeststellungs- / Genehmigungsvermerk der OFB:		
<p>..... <u>APB Hamberg (EPR)</u>, den <u>27.10.08</u> <small>(Flurbereinigungsbehörde)</small></p>					
<p>Im Auftrag</p> <p>..... <u>[Signature]</u></p> <p><small>(Verfahrensleiter/lq)</small></p>					

III. Nachrichtliches Verzeichnis

- 1. Vorhandene, unverändert weiterbestehende Anlagen**
- 2. Vorhandene Anlagen, die in öffentliches Eigentum überführt werden**
- 3. Genehmigungsfreie Erneuerung / Änderung vorhandener Anlagen**
- 4. Vorhandene Wege mit genehmigungsfreier Befestigung
gem. HENatG**
- 5. Im Rahmen eines vorgelaufenen Teilplanes nach § 41 FlurbG
festgestellte / genehmigte Anlagen**
- 6. Außerhalb des Planes nach § 41 FlurbG festgestellte / genehmigte
Anlagen**

III. Nachrichtliches Verzeichnis

Flurbereinigungsverfahren: Malsfeld - K 20

	Nr. der Anlagen
1. Vorhandene, unverändert weiterbestehende Anlagen	
2. Vorhandene Anlagen, die in öffentliches Eigentum überführt werden	
3, Genehmigungsfreie Erneuerung / Änderung vorhandener Anlagen	22, 23 tlw., 24, 26, 29, 38, 39, 42, 43, 45, 50, 56 tlw., 87, 88, 89 tlw., 103 tlw., 106, 109
4. Vorhandene Wege mit genehmigungsfreier Befestigung gem. HENatG	51, 91 tlw.
5. Im Rahmen eines vorgelaufenen Teilplanes nach § 41 FlurbG festgestellte / genehmigte Anlagen	
6. Außerhalb des Planes nach § 41 FlurbG festgestellte / genehmigte Anlagen	